

Wc
2069



Q.K.



Q. N. 125, 1.

Wimar 37. 10

Wc
2067

Neue
Franckstewer

Wimar

D R A Q U S S I S.

ANNO
1646.

Gedruckt in Jena bey Ernst Steinmans
Witwen.

BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE (SAALE)

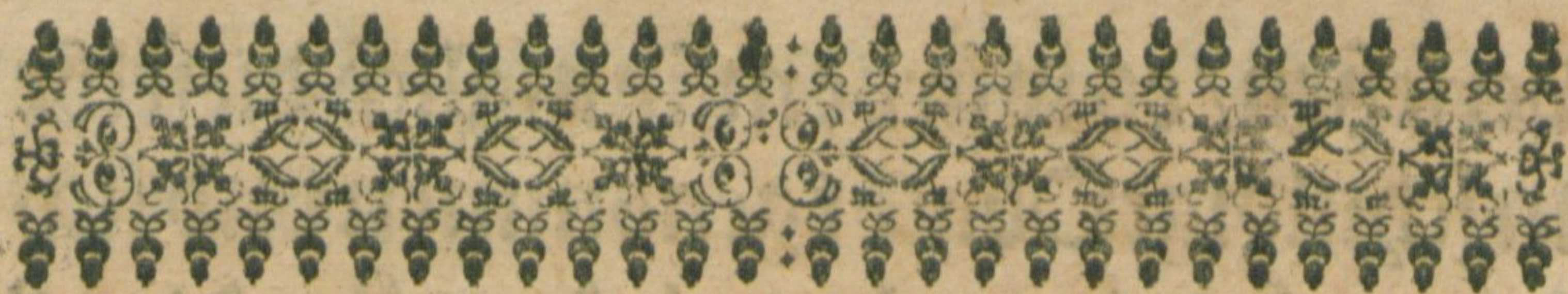


1755
BIBLIOTHECA
MUSEI
HISTORICO-NATURALIS
MUSEI
MUSEI
MUSEI
MUSEI
MUSEI
MUSEI

ANNO
1755

Georgii Augusti
Ducis





In Gottes Gna-
den wir WZHEHM/ Her-
zog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve vnd
Bergk / Landgraff in Düringen / Marggraff zu
Meissen/ Graff zu der Mark vnd Ravens-
spurgk / Herr zu Ravens-
stein etc.

Wachen vns kei-
nen Zweifel/ Es wer-
den vnsere getrewe
Landstände hiesiges
Fürstenthumbs Weis-
mar sich guter massen
zuerinnern wissen / was wir nach gehal-
tenem Landtag in vnserm Schloß vnd
Stadt Jehna/ voreine Tranccksteuer
Ordnung vnter *Dato* den 1. Septembris 1636.
publiciren lassen / Ob wir vns nun wol
A 2 Verse

versehen/ es würde männiglich dieselbe
in schuldige Obacht genommen vnd sich
darnach wie auch nach dem Landtags
Schluß Anno 1633. bezeiget haben/
So ist vns aber doch bis hiehero mit
nicht geringem mißfallen vorkommen/
daß in der Trancksteuer viel vnd mans
cherley Mißbräuche vnd Vnterschleiffe
vorgangen vnd eingeführet worden/
Also daß wir dahero bewogen worden/
nicht alleine solche vnsere vnter obges
dachtem *Dato* in Truck publicirte Tranck
steuer=Ordnung zu wiederholen/ Son
dern auch in ezlichen Articuli vñ Pune
cten wegen gemelter Mißbräuche zu ver
endern vnd zu mehren/ Auch damit sich
so wol vnsere izige als künfftige Ober
steuer=Einnehmer darnach zurichten
haben/ fernerweit in öffentlichen Truck
vnd zu männigliches Wißenschafft/ da
mit sich niemand mit der Vnwissenheit
zuents

zuentschuldigen Ursach habe / ausge-
hen lassen.

Und demnach
Vors Erste.

Soll die Trancksteuer von al-
len Einheimischen selbst erwachsenen /
auch Frembden vnd Ausländischen /
Süssen gebrandten vnd andern Wels-
nen / desgleichen von allen heim- vnd eingebrawen /
auch frembden vnd auswürdischen Bieren / so von
einer Frist zur andern verkauft oder verzäpffet /
auch nach deme es ein ieder von Alters hero auszu-
schencken berechtiget ist / zumal von dem jenigen so
vff Rittergütern gebrawet vnd in den Erbschen-
cken / entweder Fassweise vmb Geld verkauft oder
geschencket wird / eingebracht vnd erleget werden /
doch sollen die Kesselbier bey einer willkührlichen
Straffe an allen Orten ganz abgeschafft / die
vmbgeschlagene vñ verdorbene Bier auff Obri-
keit vnd geschwornen Zehendmeistern eingebrachten
Schein an der Steuer gemindert / vnd die Tranck-
steuer des Branteweins nicht alleine auff den Ein-
kauff / sondern auch auff das eigene Brennen ge-
richtet werden / *In specie vnd sonderheit aber /*

Al 3 Zum

Zum Andern.

Soll von allem Malvasier vnd süßen Weis
nen der achte Pfennig so hoch ein jedes ver-
kauft vnd verpfenniget wird / Desgleichen
von einem Eymmer ausländischen / Rheinischen oder
Francken Wein 24 Groschen / vnd von einem jeden
Eymmer der in vnsern Landen erwächset / Ingleichen
vom Landwein welche unsere Vnterthanen in den
benachbarten Fürstenthumben vnd Gebieten er-
kauffen / einlegen / selbst trincken oder wieder ver-
kauffen vnd auszäpffen / an statt der bisher erleg-
ten doppelten Francksteuer das zwölffte Maß so
thwer er an Geld verkauft ist / zur Francksteuer
entrichtet / Aber von einer Brandwein Blasen
in den Städten zwey Thaler / die ihn aber kauffen
vnd verhöcken ein Thaler / were es vffm Land von
der Blasen ein Thaler / vnd vom verhöcken zwölff
Groschen / Terminlich erlegt vnd abgestattet wer-
den.

Vors Dritte.

Sollen die Auswüridische vnd Benachtbarte
Geistliche / Adel / Bürger vnd andere / wes
Standes die seyn / so sie in vnserm Fürstenthumb
nicht wohnhafftig sind / vnd doch Weinwachs da-
rin haben schuldig seyn / nach inhalt der Anno 1557.
publicirten Francksteuer Ordnung / von allen ih-
ren

ren erwachsenen Weinfrüchten jährlich den Zehenden in unsere angelegene Ambter und Städte zureichen / oder denselben nach ieder Zeit Landgüldigem Werthe mit Gelde zuerstatten / ehe dann der Most ferner verkauft oder abgeföhret wird / und diesen Zehenden sollen unsere Beambten mit der geschwornen Zehendmeister besiegelten Registern belegen / und in unsere Obereinnahme treulich berechnen / und davor / so wol darauff gehörige Landsteuern sollen die Weinberge dinglich haften und verpfändet seyn / Damit aber nun

Vors Vierdte

Deshalben jedesmal vor der Weinlese ein ieder Beambter / Untereinnehmer und Zehendmeister insonderheit *instruirt* werden könne / So soll uns deswegen von einem ieden Orth darin Auswüridische Weinwachs haben / zu unser Obereinnahme bald nach empfahung dessen fürderlich Bericht gethan und die Berge namhaft gemacht werden.

Vors Fünffte.

Soll zwar hinfüro von einem iedern Eymmer eingelegten frembden Bier / die auffer dem Fürstenthumb erkauft oder gebrawet werden / 5 Groschen und von einem ieden Eymmer einländischen selbst gebrawen Bier nur 4 Groschen zur Franck

Trancksteuer entrichtet / Aber weder Wein noch
Bier in die Städte geführet vnd eingelegt wer-
den / es sey dann vorher der Obereinnehm zu Weis-
mar / in den andern Städten aber der Unterein-
nahm / vnd vff den Dörffern den Zehendmeistern
angefaget vnd von denenselben bewilliget. Weilm
auch

Vors Sechste

Durch das Dorff-Bier einlegen in den Städ-
ten / sonderlich alhier in vnserer Residenz-
Stadt Weimar / die Trancksteuer meistens gestopft
/ vnd den Bürgern bey der grossen Landes-Be-
schwerung ihre Nahrung zu nichte gemacht wor-
den / So soll von dato an hinfüro alles Dorff-
Bier / auffer was vnserer Cantzeler vnd Rätthe so
wol andere / Bediente zu ihrem befreyeten Tisch-
Trunck außserhalb brauen vnd einlegen / ohne vn-
terschied bey verlust desselben / vnd anderer will-
führlichen Straffe in hiesige Residenz vnd andere
Städte zubringen / außstrücklichen verboten / hinged-
gen aber denen Rätthen in den Städten nachgelas-
sen seyn / daß sie neben den frembden Bierem / Als
da ist Naumburger / Zerbster / Torgauisch / Einbe-
ckisch / Neustetter / Orlamündisch / auch der Bür-
ger Bier / so ihnen ihres gefallen auszukosten frey-
stehet / durchaus aber kein Dorff-Bier einlegen /
vnd

vnd zu desto mehrer Beförderung dieses Wercks
ein Newbrauhaus an der Ilmen anrichten mös-
gen / Vnd ob auch wol

Zum Siebenden.

DIs anhero etliche Dörffer / die es doch ganz
nicht befugt seyn / sich des vielfältigen Brauw-
ens befließen / andere aber so es berechtiget / die An-
zahl vnd das gesetzte / wie es ihnen von Alters hero
nicht ohne schlechte Consideration vermög der
Verträge geordnet vnd nachgelassen ist / nicht alleis
ne gröblichen überschritten / Sondern auch noch
darzu im einschütten an Scheffeln allerhand Bes-
trug vnd Vortelstücke gesucht / So sol iedoch des-
nen welche des Brauens von Alters hero gar nicht
berechtiget seynd / dasselbe ferner nicht nachgelassen
werden / Den andern aber hiermit alles Ernstis vnd
bey Verlust ihrer verliehenen Gerechtigkeit vfferle-
get vnd anbefohlen seyn / daß sie hinfüro kein meh-
rers als ihr bestimbtes quantum durch vnser hiesi-
ges Weimarische Fürstenthumb nach Weimari-
schen vnd nicht nach Erfurtischen Gemess / vff zu
vorher erlangete Nachlassung / der Gerichts- Jun-
ckern vnd Beambten in beysein der verpflichteten
Zehendmeister einschütten vnd brauen / aber ehe
solches geschicht beedes in Städten vnd Dörffern

B

von

Von jedem Weimarischen Malder Gersten 3 Gül-
den 9 Groschen/ oder aber 18 Eimer Bier ieder mit
4 Groschē/ do es aber auſſer vnſerm Fürſtenthumb
erkauft vnd herein geführet wird mit 5 Groschen/
wie albereit oben bey dem fünfften Punct erweh-
net/ zur ordentlichen Tranckſteuer vnſweigerlichen
abgeſtattet / Vnd

Zum Achten.

Darauff genaue Auffſicht gehalten werden/
damit aller Vorrath an ein vñ ausländiſchem
Wein vnd Bieren/ ſo biñen einem ieglichen Tranck-
ſteuer / Termin im gantzen Fürſtenthumb befun-
den wird / durch vnſer verordente Zehendmeiſter
redlich vnd ohne Vnterſchlagk eingezeichnet was
davon wöchentlich verzäpffet/ verkauft/ oder aus-
getruncken wird/ durch ſie ſelbſt geahmet vnd nach-
mals in klare beſiegelte Register gebracht / vnd den
Vntereinnehmern zugeſtellet werden/ zu dem Ende
wir ſie hiermit befehligen / daß ſie jedes Orts ohne
Reſpect vnd Schew / vnſere zu Hoffe Bedienten
hohes vnd niedriges Standes / oder der auff vnſer
rer Uniuerſitet zu Jena vñ der Geiſtlichen / allezeit
ſtracks nach der Weinleſe die Keller viſitiren, die
Faſſe bis zur Ahme einſchreiben / Aber nach dieſer
Zeit kein Faß Wein noch Bier einlaſſen ſollen/ wenn
es nicht zuvor angezeiget vnd beſagter maſſen auff-
geſchrie

geschrieben ist / darüber wir ihnen kräftigen Schutz
leisten wollen / Gestalt dann nechst diesem keiner sol
zum Brauen gelassen werden / Ob ihn gleich das
Loß betrifft / ehe dann er von Zehendmeistern oder
Untereinnahme einen Zeddel abgelöset / damit er
zuvor seiner Schuldigkeit erinnert vnd eingeschrie-
ben werden könne.

Zum Neunden.

Nach deme wir erfahren / daß auch an vielen
Orten ganz keine verordnete Zehendmeister
vnd do gleich derselben bestellet / Sie iedoch ihre
teuer geschworne Pflicht wenig in Obacht genom-
men / Als sollen nunmehr dieselbe ohne längern
Verzug bestellet / vnd insonderheit darben vff Er-
bare redliche vnd gewissenhafte Leute gesehen / die
aber itzo vnd hinfüro pflicht vergessen vnd nachles-
sig befunden / abgeschaffet gestrafft vnd ihre Stel-
len mit andern alsbald ersetzt vnd dem herkommen
gemess / solche vber nachfolgende Puncta in Pflicht
genommen werden / (1) daß sie keinem Dorffe vber
ihr von Alters her erlangtes quantum vermüge
des zu ende angehengten Verzeichnüs zu brauen
nachlassen / (2) vielweniger einem oder dem andern
ohne ihre vorkwissen einzuschütten oder zu brauen
gestatten sollen / (3) deswegen werden sie iedesmal
die Schlüssel zum Brauhause bey sich haben / bey
B 2 meso

messen vnd einschütten der Gersten allezeit persönlich seyn / vnd daß so wol im giessen als sonst wider das herbringen kein Betrug oder Vortellstück vorgehe / genaue achtung haben / vnd wann Verdacht obhanden / die Gersten oder Malz alsbalden messen / Insonderheit aber / was in den Ambtshäusern / Rittersitzen vnd absonderlichen Brauwhäusern gebrauet wird / durch die Brauer / so deswegen ausdrücklich hiermit an Sie gewiesen seyn / mit allem Fleiß erkundigen vnd vffzeichnen / Ferner sollen sie auch (4) im Brauen diesen Vnterscheid vnverbrüchlich in Obacht nehmen / daß weder die Beambten selbst / noch andere Geist- vnd Weltliche ohn ansehen der Person oder Standes / welche das Privilegium eines freyen Tischtruncks haben / solches bey verlust dessen nicht mißbrauchen noch weniger ohne Freyzeddel / welche sie aus der Obereinahme zu Weimar / in der Stadt Jena aber beym Vntereinnehmer / vnumgänglich erlangē müssen / dieselbe zum Brauen zulassen / So viel aber zum (5) die jenigen welche die Tranckstewern zu geben schuldig seynd / betrifft / sollen solche ohne bare Erlegung derselben oder gewisses Pfand / zu förderst aber der Beambten schriftlichen Befehl nicht zugelassen / noch (6) sonst verstattet werden / daß aller Orte mehr als zween Compnen ein ganzes Gebräude thun oder verrichten mögen / Jedoch soll (7)

ein.

ein ieder Zehendmeister ein gegen Register halten/
vnd darein was jede Frist gebravet worden / zwar
verzeichnen / doch vnter dessen alle Monat in die O-
bereinnahme einen gründlichen Extract zur Nach-
richt einschicken / Aber wann der Termin herbey/
alsdann auch den letzten Monat Zeddel neben dem
Register vnd Gelde / acht Tage vor demselben vn-
fehlbar ins Ampt / oder dem Gerichts-Herrn / vnd
förder durch denselben besiegelt vnd unterschrieben /
in die Obereinnahme gegen Quittung bringen /
vnd (8) zwischen den Terminen solche einkoms-
mene Francksteuer neben den Registern trewlich
als sein eigenes verwahren / vnd durchaus keine
Kesta / die er sonst wtedrigen fals selber gelden
sol / auffwachsen lassen / Vnd weiln (9) das künfft-
tge Bravwen wie oben beym sechsten Hauptpunct
albereit gedacht ist / nicht mehr nach Erf : sondern
Weimarischen Maldern geschehen sol / So werden
sich die Zehendmeister darnach allerdings richten /
vnd die Francksteuer als von jedem Weimarischen
Malder Gersten 3 Bülden 9 Groschen einbringen
vnd berechnen. Darumb dann (10) zu verhütung
vnterschleiffs niemanden in den Städten / Als da
seynd Jena / Buttstatt / Rassenburgk / Butteltstatt /
Magdala vnd Lobeda / ohne der Untereinnehmer :
vffm Lande aber ohne der Zehendmeister vorwissen
Bier in die Keller oder Schencken einlegen sollen /

B 3 Zum

Zum Zehenden.

Snd damit auch vorermelte Zehendmeister als
les vffs genaueste beobachten können / So
sollen vnser Oberinnehmer etliche von Râthen
vnd Gemeinden neben iht ermelten Zehendmeistern
förderlichst erfordern / die Mängel vnd Gebrechen
erforschen / Deswegen neue Bräu- Ordnungen
auffrichten / vnd darüber ernstlich vnd vnparteyisch
halten / wie wir ihnen dann hierüber vnd anderer
puncta wegen eine besondete instruction zustellen
lassen.

Zum Elfften

In vnserm gantzen Fürstenthumb durchaus /
sol die Entrichtung der Franckstewern von al-
len denen die in Städten vnd vffm Lande des Bier-
Bräuens oder Schenckens von Alters hero be-
fugt / auch von denen die Wein haben / sie seyn Geists-
lich / Adel / Bürger / oder Bauern / oder haben sich
sonsten vnter den Râthen der Städte bishero der
mißbräuchlichen Frey- Biere vnterfangen / gesche-
hen / vnd auff die zukünftigen Termin Qualimo-
dogeniti der Anfang gemacht werden.

Zum Zwölfften.

Snd obwol bishero eine grosse Menge der
Personen hohes vnd niedriges Standes von
vnsern

vnsern Hoff- vnd andern Dienern/Beambten vnd
Vnterthanen Geistlichen vnd Weltlichen / der
Francstewer gänzlich befreyet gewesen / Jedoch
weil die meisten vnd sonderlich die jenigen / so auff
vnserer Univerfiter Zena Tischgänger halten / sol-
cher Freyheit vnaußhörlich mißgebraucht/vnd ih-
ren darbey gesuchten vngerechten Vorthailen von
keiner Obrigkeit gnugsam vorgebatwet noch abge-
wehret werden können / So haben wir vnsern Ob-
bereinnehmern ein besiegelt vñ vnterschrieben Ver-
zeichnüs zustellen lassen/weme vnd wie viel hinfüro
einem Ieden zu seinem freyen Tischtrunck an Wein
vnd Bier in allem passiren solle / darbey dieses in
acht zu nehmen/das der befreyete Tischtrunck nicht
wie bishero geschehen nach den Eymern / sondern
nach den Maldern vnd Scheffeln der designation
gemess / zu reguliren sey / darnach sie sich stracker
dinge zurichten/vnd den Zehendmeistern mit allem
Ernst einzubinden / das sie keinen Beambten geist-
lich vñ weltliche Person mit ihren befreyeten Tisch-
trunck vñ Dörffern oder in Städten zulassen /
Sie haben dann zu vorn aus der Obereinnahm
alhier deswegen vnterschriebene Zeddel vorzuwei-
sen / vnd von sich zustellen / wie dann ferner keinem
privilegirten sein stewart-freyes quantum mit et-
nem stewartbaren zu brauen gestattet / Sondern
dahin gewiesen werden soll / das er es entweder vor
sich

sich alleine oder mit seines gleichen einschütten vnd
brauen müge.

Zum Dreyzehenden.

So viel aber nechst diesem die Winckelschen
cken vñ andere dergleichẽ unbefugte Schenck-
stätte/in Städten vnd Dörffern betrifft/dardurch
die verwilligte Franckstewern nichts minder ge-
stopfft vnd zurückgesetzt wird / So wollen wir
ernstlich / daß ein jedere Obrigkeit oder Gerichte
solche alte vñ neue Winckelschencken vnd Schenck-
stätte/ vngeachtet sie von vns eine Zeitlang nachge-
lassen vnd befreyet gewesen weren/ Grafft derer von
vns htebevorn vnterschiedlich ergangenen Manda-
ten / welche wir hieher wiederholet haben wollen/
von dato an / alsobalden vnd vnzüglich / mit al-
lem wirklichen Ernst abschaffen / hintern vnd nie-
derlegen / das eingelegte Getrânck so oft das ges-
chicht / den jenigen nehmen vnd zu Gelde machen/
davon die Helffte in vnser Obereinnahme berech-
nen / die andere Helffte aber zur Ergezlichkeit ihres
auffsehens behalten / vnd also nicht allein dem jeni-
gen / so Wein vnd Bier heimlich verlesset vnd ver-
zäpffet / sondern auch den oder die so es holen ohne
entschuldigung / vnd zwar dergestalt straffen / daß
der Käufer so oft er darüber betreten wird vmb 1.
Gulden / der Verkäufer aber neben dem Getrânck
wie

wie oben gemeldet jedes mal vmb 10 Gulden/ solche gleicher gestalt halb in die Obereinnahm zuberechnen / die andere Helffte jedes Orts Obrigkeit innen zulassen/ gestraffet/ aber bey dem andern vnd drittenmal wiederholter Verbrechung vns oder vnsern Obereinnehmern angezeigt / vnd als ein widerseztlicher Verdachter seinem vermögen nach höher oder nach beindung wol gar mit Landes Verweisung gestraffet werde / darwider nicht gelten noch entschuldigen soll / ob er gleich an Schuld arbeit/oder sonst das Getrancke angenommen oder geholet zu haben/ prætendiren würde.

Zum Vierzehenden.

WAs demnach an einländischen frembden / selbst erwachsenen oder auch erkauften vnd gebrandten Weinen / so wol vorgedachten eingebrauweten oder frembden Bieren / von einem Termin zum andern vorgesezter massen in einem jeden Keller befunden/ eingelegt wird/ das sol nicht allein alsobalden in klare richtige Register eingeschrieben/ sondern auch ins künfftig so viel jedesmal ganz verkaufft/ ausgetruncken/ verschencket oder verzäpffet wird / vermöge gehaltenen Ahme iedoch nach Abzug des Höfenrechts vñ gemachten Deputats auch nach Gelegenheit / der vmbgeschlagenen vnd verdorbenen Biere in vorgesagten Werth binnen solcher

S

cher

cher Frist nach der Ahm verstorret vnd vnnachlessig eingebracht / So dann ferner von den Gerichtsherrn vnd Vntereinnehmern neben der Zehendsmeister Registern / auff die drey gewöhnliche Fristen in die Obereinnahm gegeben / vñ daran nichts verseumet werden / jedesmal bey Straff 10 Thaler so oft deshalb einer oder ander sich seumig erweisen wird.

Zum Funffzehenden.

Sod welln sich auch etliche Officirer vnd einzelne Soldaten / so vordessen in Diensten gewesen auch zum theil noch sind / eigenthätig vntersuchen wenn sie eine Zeitlang zu Hause sind / oder sich sonst in vnserm Fürstenthumb niederzulassen oder auffzuhalten willens / nicht allein vor ihre Person Wein vnd Bier einzulegen / sondern auch wol dasselbe auff die Gassen vnd vnter ihre Bekandten öffentlich zuverlassen / welches ihnen aber keinesweges zuverstaten ist. So wollen wir solches hiermit gleicher gestalt ernstlich abgeschafft / vnd daß sie sich ihres Tischtruncks (wenn sie denselben von vns nicht auszutrinken frey haben) aus den gemeinen zugelassenen Kellern vnd vnverboten Schencken erholen / befohlen haben / darüber auch bey gleichmessiger Straffe / als zuvor bey den Winkel-Schencken gemeldet / gehalten werden soll /
Gebie

Gebieten vnd befehlen demnach allen vnsern Land-
ständen von Prælaten, Graffen/Herren/denen von
der Ritterschafft / Beambten vnd Râthen der
Städte hiermit/das sie vber dieser vnser Land- vnd
Franckstewer- Ordnung trewlich vñ ernstlich hal-
ten / derselben allenthalben vor sich selbst nachkom-
men / Auch das solcher nachgelebet werde / bey ih-
ren Vnterthanen/vnd angehörigen ingesambt vnd
leden besonders verschaffen / die Stewer auff die
angezeigte Termin vnd vnser Obereinnehmer er-
innerung/welche ebenmessig 14 Tage vor dem Ter-
min geschehen soll / zu rechter Zeit einbringen / vnd
neben den Straffen vnd Stewer- Registern vff
bestimpte Zeit vberantworten/bey vermeidung vns-
ers ernstest Einsehens/oder anderer theils obberür-
ter oder sonst gebührlicher Straffe/daran geschicht
vnser zuverlessige Meinung / Zu vhrkundt mit
vnserm Fürstlichen Canzelen Secret besiegelt / vnd
geben zu Weimar/am Tag Bartholomæi den 24.
Aug. 1646.



QX No 2067

11.5



ULB Halle
004 966 856

3



1107





A.K. 125, 1.

Wim



Be



Wymant



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

KODAK Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2000

Kodak
LICENSED PRODUCT

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black